

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der im Gebiet der Gemeinde Kuhlen-Wendorf gelegenen Friedhöfe vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der im Gebiet der Gemeinde Kuhlen-Wendorf gelegenen Friedhöfe vom 04.07.2017

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1.) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- 2.) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3.) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren

- 1.) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
- 2.) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde zu verzinsen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren und Bestattungsgebühren

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 20 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz)	225,00 €
Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 20 Jahre Nutzungszeit (4er Platzurne)	60,00 €
Urnengemeinschaftsanlage (anonym), Rasenreihengrabanlage (Urne) 20 Jahre Nutzungszeit	15,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	3,00 €/Jahr

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite	11,25 €/Jahr
Ausgrabung einer Urne	100,00 €
Pflege der Urnengemeinschaftsanlage/Rasenreihengrabanlage (Urne)	120,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren in €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie wird für 5 Jahre im voraus berechnet.	20,00 €
---	---------

3. Benutzungsgebühren in €

Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration	75,00 €
Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde mit Bereitstellung Kfz einschließlich Entsorgung von Grabstein und Grabumrandung (Containerkosten)	50,00 €
Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist	
- Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild	5,00 €
- Gebühr für eine Einzelgrab- bzw. Urnengrabstelle pro Jahr	32,00 €
- Gebühr für eine Doppelgrabstelle pro Jahr	40,00 €

4. Verwaltungsgebühren in €

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
Gewerbliche Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes	
- für einmalige Dienstleistungen	15,00 €
- für 1 Jahr	30,00 €
- für 5 Jahre	150,00 €
- für 10 Jahre	300,00 €
Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00 €
Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Grabkarte und Graburkunde	45,00 €
Erteilung von Genehmigungen	10,00 €
Bescheinigung zur Urnenaufnahme	10,00 €
Genehmigung zur Umbettung einer Urne	10,00 €

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für Zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 7 Rücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit oder vor Ablauf der Ruhezeit gestellt und genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.